Zugangs- und Auswahlordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang Master of Business Administration (MBA) Sozial- und Gesundheitsmanagement an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Hamburg University of Applied Sciences)

Vom 6. März 2024

Das Präsidium der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg hat am 6. März 2024 nach § 108 Absatz 1 Satz 3 des Hamburgischen Hochschulgesetzes – HmbHG – vom 18. Juli 2001 (HmbGVBI. S. 171), zuletzt geändert am 11. Juli 2023 (HmbGVBI. S. 250, 254), die vom Departmentsrat Pflege und Management der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg am 18. Januar 2024 nach § 14 Absatz 4 Nr. 3 der Grundordnung der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg i. V. m. § 92 Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 und Absatz 5 HmbHG beschlossene und durch das Dekanat am 22. Februar 2024 gemäß § 92 Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 HmbHG genehmigte "Zugangsund Auswahlordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang Master of Business Administration (MBA) Sozial- und Gesundheitsmanagement an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Hamburg University of Applied Sciences)" in der nachstehenden Fassung genehmigt.

§1 Zweck und Anwendungsbereich

¹Diese Ordnung regelt besondere Zugangsvoraussetzungen gemäß §§ 39 Absatz 1 Satz 3, 37 Absatz 2 Hamburgisches Hochschulgesetz (HmbHG) und die Auswahl der Bewerber*innen. ²Die allgemeinen Regelungen in ihren jeweils geltenden Fassungen für den Zugang nach den Bestimmungen des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) und für die Auswahl nach den Bestimmungen des Hamburgischen Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) und der Ordnung zur Regelung der Allgemeinen Bestimmungen für die Zulassung zum Studium an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Allgemeine Zulassungsordnung – HAWAZO) werden durch die Bestimmungen dieser Ordnung ergänzt.

§ 2 Allgemeine Zugangsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für den Zugang zu dem Masterstudiengang Master of Business Administration (MBA) Sozial- und Gesundheitsmanagement sind:
 - 1. der erfolgreiche Abschluss eines berufsqualifizierenden Bachelor- oder Diplomstudiums mit einem Umfang von mindestens 210 Leistungspunkten (LP) in einem einschlägigen Studiengang und
 - 2. eine mindestens zweijährige hauptberufliche Tätigkeit im einschlägigen Bereich des Sozial- und Gesundheitswesens.
- (2) ¹Abweichend von dem Erfordernis eines abgeschlossenen einschlägigen grundständigen Hochschulstudiums nach Absatz 1 ist das Ablegen einer Eingangsprüfung (§ 3) möglich, die bei Bestehen zum Zugang zum Masterstudiengang berechtigt. ²Mit dem Bestehen der Eingangsprüfung wird eine fachliche Qualifikation nachgewiesen, die der eines abgeschlossenen grundständigen Hochschulstudiums gleichwertig ist.
- (3) ¹Bewerber*innen mit einem Abschluss nach Absatz 1 Nummer 1 mit weniger als 210 LP, min-

destens jedoch 180, wird bei Vorliegen aller sonstigen Zugangsvoraussetzungen unter der Voraussetzung Zugang gewährt, dass sie die Differenz zu den erforderlichen 210 LP innerhalb der ersten beiden Studiensemester nachholen. ²Die Zulassung erfolgt in diesem Fall unter der auflösenden Bedingung, dass die fehlenden LP bis zum letzten Tag des zweiten Studiensemesters nachgeholt werden. ³In welcher Form die fehlenden LP nachzuholen sind, legt die*der Studienfachberater*in fest.

(4) ¹Abweichend von Absatz 1 Nummer 1 kann die Zulassung auch beantragt werden, wenn der erste berufsqualifizierende Abschluss wegen Fehlens einzelner Prüfungsleistungen noch nicht vorliegt und auf Grund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bisherigen Prüfungsleistungen, zu erwarten ist, dass der Abschluss bis zum Ende des ersten Semesters des Masterstudiums erlangt wird. ²Es ist eine Bescheinigung der Hochschule, an der das Studium abgeschlossen werden soll, über die bereits erbrachten und die noch ausstehenden Prüfungsleistungen beizubringen, die eine ermittelte Durchschnittsnote enthalten muss. ³Die Zulassung erfolgt in diesem Fall unter der auflösenden Bedingung, dass der Abschluss bis zum letzten Tag des ersten Studiensemesters nachgewiesen wird.

§ 3 Eingangsprüfung

- (1) Zweck der Eingangsprüfung ist es, nachzuweisen, dass die*der Bewerber*in hinreichende fachliche Kenntnisse und Fertigkeiten verfügt, die eine erfolgreiche Teilnahme am Studium erwarten lassen.
- (2) Die Eingangsprüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil:
- 1. schriftlicher Teil

Es ist eine Arbeit im Umfang von ca. 40 Textseiten zu erstellen. Die Bearbeitungszeit beträgt drei Monate. Das Thema ist frei zu wählen und vor Ausgabe mit der Auswahlkommission abzustimmen. Ziel dieser Arbeit ist es, zu zeigen, dass die*der Bewerber*in die Fähigkeit hat, eigenständig wissenschaftlich zu arbeiten;

2. mündlicher Teil

Der Inhalt des ca. 30 minütigen Gesprächs ist die Diskussion der schriftlichen Arbeit in Hinblick auf deren Verbindung von beruflicher Praxis und wissenschaftlichen Ansätzen.

- (3) ¹Die §§ 17, 18 der "Allgemeine Prüfungs- und Studienordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge des Departments Pflege & Management an der Fakultät Wirtschaft und Soziales der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (APSO-Pflege)" in ihrer jeweils geltenden Fassung gelten entsprechend. ²Die Auswahlkommission (§ 9) nimmt die Aufgaben des Prüfungsausschusses war.
- (4) ¹Die Eingangsprüfung wird von einer Prüfungskommission, die aus zwei Mitgliedern der Auswahlkommission gebildet wird, bewertet. ²Der schriftliche und mündliche Teil werden jeweils mit "bestanden" (=Leistung entspricht den Anforderungen) beziehungsweise "nicht bestanden" (=Leistung entspricht nicht den Anforderungen) bewertet. ³Die Eingangsprüfung ist bestanden, wenn beide Teile der Eingangsprüfung mit "bestanden" bewertet wurden.
- (5) ¹Eine bestandene Eingangsprüfung kann nicht wiederholt werden.

§ 4 Nachteilsausgleich

(1) Macht eine sich bewerbende Person glaubhaft, wegen einer länger andauernden bzw. chroni-

schen Krankheit oder einer Behinderung nicht in der Lage zu sein, die Prüfungen der Aufnahmeprüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der Prüfungsfristen abzulegen, kann die Auswahlkommission (§ 9) die Bearbeitungszeit für die Prüfung bzw. die Fristen für das Ablegen der Prüfung verlängern oder gleichwertige Prüfungen in einer bedarfsgerechten Form gestatten.

(2) Bei Entscheidungen nach Absatz 1 ist die Person beauftragt mit der Gleichstellung von Behinderten gemäß § 88 Absatz 3 HmbHG zu beteiligen.

§ 5 Auswahl der Bewerber*innen für das erste Fachsemester in der Leistungsquote

(1) ¹Sind mehr zugangsberechtigte Bewerber*innen als Studienplätze vorhanden, werden die Studienplätze nach Maßgabe einer von der Auswahlkommission zu bildenden Rangfolge vergeben. ²Die Rangfolge wird in absteigender Reihe nach der Höhe eines Punktwerts gebildet. ³Der Punktwert für die Reihenfolge errechnet sich allgemein wie folgt:

Punktwert für die Note des Abschlusszeugnisses beziehungsweise der Note für die Eingangsprüfung (Einzelheiten zur Ermittlung in Absatz 2) + Bonuspunkte (Einzelheiten zur Ermittlung in Absatz 3) = Punktwert für die Rangfolge.

(2) Der Punktwert für die Berechnung der Bachelor- oder Diplomnote ergibt sich aus folgender Tabelle, wobei für die Abschlussnote die Durchschnittsnote des Abschlusses auf eine Stelle nach dem Komma berücksichtigt und nicht gerundet wird:

Abschlussnote im Ba-	Punktwert für die Ab-
chelor- oder Diplom-	schlussnote im Ba-
zeugnis / Note der Ein-	chelor oder Diplom-
gangsprüfung	zeugnis
1,0 oder besser	30,0
1,1	29,0
1,2	28,0
1,3	27,0
1,4	26,0
1,5	25,0
1,6	24,0
1,7	23,0
1,8	22,0
1,9	21,0
2,0	20,0
2,1	19,0
2,2	18,0
2,3	17,0
2,4	16,0
2,5	15,0
2,6	14,0
2,7	13,0
2,8	12,0
2,9	11,0
3,0	10,0
3,1	9,0

Al and I among the Brown	D. d. a. a. C'' a. I' a. Ala
Abschlussnote im Ba-	Punktwert für die Ab-
chelor- oder Diplom-	schlussnote im Ba-
zeugnis / Note der Ein-	chelor oder Diplom-
gangsprüfung	zeugnis
3,2	8,0
3,3	7,0
3,4	6,0
3,5	5,0
3,6	4,0
3,7	3,0
3,8	2,0
3,9	1,0
4,0	0,0

- (3) Bei der Berechnung des Werts des Auswahlkriteriums sind zusätzlich maximal 30 Bonuspunkte zu berücksichtigen:
 - 1. 15 Bonuspunkte erhält, wer eine einschlägige berufspraktische Tätigkeit nachweist;
 - 3. 10 Bonuspunkte erhält, wer einschlägige Fort- und Weiterbildungen nachweist;
 - 4. 5 Bonuspunkte erhält, wer durch eine schriftliche Begründung der Studien- und Berufszielwahl (Motivationsschreiben) die Motivation für die Studienwahl nachweist; die Einstufung der Begründung erfolgt nach vorab festgelegten Bewertungskriterien.

§ 6 Einstufung von Bewerber*innen für höhere Fachsemester

Die gemäß § 10 Absätze 2 und 3 HAWAZO einzureichende Einstufungsbescheinigung wird durch das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses des Studiengangs ausgestellt.

§ 7 Auswahl der Bewerber*innen für höhere Fachsemester

¹Die für Bewerber*innen für ein höheres Fachsemester zur Verfügung stehenden Studienplätze werden nach der Abschlussnote im Bachelor- oder Diplomzeugnis vergeben. ²Bei gleicher Durchschnittsnote genießen Bewerber*innen mit der besseren unter Zugrundelegung aller im bisherigen Studium erbrachten Leistungen gebildeten Durchschnittsnote Vorrang.

§ 8 Zuständigkeiten und Entscheidung

¹Über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen entscheidet das Studierendensekretariat, das bei fachlichen Fragestellungen im Zusammenhang mit § 2 eine Einschätzung der Auswahlkommission einholt. ²Über Fragen im Zusammenhang mit dem Auswahlverfahren nach § 5 entscheidet ausschließlich die Auswahlkommission.

§ 9 Auswahlkommission

- (1) ¹Der Auswahlkommission gehören drei Mitglieder des hauptberuflichen wissenschaftlichen Personals des Departments Pflege und Management an, darunter zwei Professor*innen. ²Die Mitglieder sowie die stellvertretenden Mitglieder werden vom Dekanat auf Vorschlag der Departmentsleitung bestimmt.
- (2) Jedes Mitglied der Auswahlkommission hat eine Stimme.

§ 10 Inkrafttreten

¹Diese Ordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg in Kraft. ² Sie gilt erstmalig für das Bewerbungsverfahren zum Wintersemester 2024/2025.

Hamburg, den 6. März 2024 Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg